

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4762**

A02, A18

MehrWert
für Ihr Gebäude



Herrn Vorsitzenden
Hans-Willi Körfges, MdL

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: A02 - Klimaschutz - 21.01.2022

Landesregierung darf Klimaschutz bei Gebäuden nicht weiter liegen lassen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/15448

Stellungnahme der Öko-Zentrum NRW GmbH

Das Öko-Zentrum NRW unterstützt den Antrag und stimmt in der generellen Einschätzung sowie in vielen Einzelpunkten zu.

Die bisherige Strategie der Landesregierung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wird die gesteckten Ziele nicht erreichen können. Die gesetzlichen Vorgaben reichen dafür nicht aus, obwohl genügend formelle und informelle Instrumente gegeben sind. Denn es fehlt die strikte und ausreichende Anwendung der vorhandenen Instrumente sowie eine ernsthafte Auseinandersetzung, wie die gesteckten Ziele auf kommunaler Ebene erreicht werden können.

Fehlende Akzeptanz und Kompetenzen in kommunalen Planungsabteilungen sowie bei Bauherren:innen und Eigentümer:innen erschweren zudem die weitere Entwicklung. Rund 40 % der Treibhausgas-Emissionen Deutschlands werden durch die Herstellung, Errichtung, Modernisierung und durch die Nutzung und den Betrieb von Wohn- und Nichtwohngebäuden verursacht. Der Gebäudesektor hat 2020 die Reduktionsziele des Bundesklimaschutzgesetzes um 2 Mio. Tonnen überschritten. Für 2021 wird derzeit von einer Überschreitung der Reduktionsziele um ca. 12 Mio. Tonnen ausgegangen. Es besteht daher ein großer Handlungsbedarf im Gebäudesektor, zumal mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und zur klimaneutralen Wärmeversorgung oft eine lange Umsetzungsdauer aufweisen und ihre Wirkung daher nur stark zeitversetzt entfalten können.

Eine Novellierung der Landesbauordnung kann den kommunalen Träger:innen als notwendige Entscheidungshilfe dienen, wie beispielsweise die genannte Solarpflicht oder den Verzicht auf Stellplätze, sowie den Abbau von rechtlichen Hindernissen, wie die Abstandsregelung. Zum Teil können diverse Maßnahmen bereits mit heutigem Recht durchgeführt werden (z.B. durch eine Stellplatzsatzung), jedoch werden diese viel zu selten angewendet. Der große Aufwand bei der Erstellung und Bedenken zur

Seit 1993 Ihr Partner für:

Nachhaltiges Bauen
Zertifizierung (BNB, DGNB)
Baustoffberatung / Baubiologie
Lebenszykluskosten
Ökobilanzen

Energieeffizienz
Thermische Bauphysik
Gebäudesanierungskonzepte
Wärmeschutznachweise
Energieausweise

Planungsleistungen
HOAI-Leistungen
Schulsanierungen

Berufliche Weiterbildung
Fernlehrgänge
Seminare / Workshops
Online-Seminare
Inhouse-Schulungen

Japan-Consulting

Öko-Zentrum NRW GmbH,
Planen Beraten Qualifizieren
Telefon: 02381/30220-0
Telefax: 02381/30220-30
info@oekozentrum-nrw.de
<https://oekozentrum.nrw>

Rechtsform: GmbH
Sitz: Hamm
Registergericht:
Hamm HRB 1583

Geschäftsführender
Gesellschafter:
Dipl.-Volkswirt
Manfred Rauschen

Rechtssicherheit schrecken insbesondere kleine Kommunen davon ab, von den möglichen Maßnahmen Gebrauch zu machen.

Für Neubaugebiete gestaltet sich die Umsetzung wesentlich einfacher und effektiver als in bestehenden Strukturen, aufgrund des Bestandsschutzes nach Art. 14 GG und den Vorbehalten und Interessen privater Eigentümer:innen. Neben rechtlichen Vorgaben im Bauordnungsrecht, sollten daher finanzielle Förderungen und Informationen über die positiven Effekte einen Anreiz zur Umsetzung solcher Maßnahmen geben.

Die Klimaanpassung ist durch die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 neben dem Klimaschutz bereits namentlich genannt. Damit stellt die Klimaanpassung einen Abwägungsbelang im Rahmen der Bauleitplanung dar, insbesondere durch die bundesgesetzliche Gewichtigkeit im Rahmen der ergänzenden Vorschrift des § 1a V S. 1 BauGB. Es ergeben sich neue Anforderungen an raumordnungsplanerische Konzeptionsentwicklungen auf gesamtstädtischer Ebene, ausgelöst durch Klimaanpassungserfordernisse. Beispielsweise ein Interesse an Kaltluftbildung und Versickerungsflächen oder eine veränderte Bedeutung der Freiraumplanung im Hinblick auf die Versorgungsinfrastruktur.

Es ist unumstritten, dass Versiegelungen, durch Straßen und Gebäuden oder eben Schottergärten, aus konventionellen Materialien (Stahl, Beton, Asphalt etc.) die Treiber von städtischen Wärmeinseln bilden und im Kontext des Klimawandels eine Gefahr für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die menschliche Gesundheit darstellen. Ebenso ist nachgewiesen, dass Begrünungsmaßnahmen einen positiven Effekt auf das Stadtklima sowie das menschliche Befinden haben. Die Entsiegelung von Flächen mit gleichzeitigen Begrünungsmaßnahmen führt zu einem Austausch von „klimaschädlichen“ Materialien durch „klimaaktive“ Vegetationen und ist ausdrücklich zu befürworten. Auch eine „vorgelagerte“ Begrünung in Form von Dach- und Fassadenbegrünungen ist geeignet, die Hitzebelastung zu mindern, die Luftqualität zu verbessern und bei Starkregenereignissen für die notwendige Regenwasserrückhaltung zu sorgen, um einer Überlastung der Kanalisation vorzubeugen.

III.1 *Die Wohnraumförderprogramme geben auch verbindliche energetische Standards im Neubau vor. Die Modernisierungsförderung wird ausgeweitet und die Förderung der energetischen Sanierung aus Landesmitteln an verbindliche energetische Standards gekoppelt.*

Energetische Standards für Neubauten

Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag und in der „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angekündigt, die energetischen Anforderungen für Neubauten zum 1.1.2025 so zu verschärfen, dass diese dem Effizienzhaus/-gebäude 40 aus der Bundesförderung effizienter Gebäude entsprechen. Dieser Schritt ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll und längst überfällig, da es klimapolitisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist, heute noch Gebäude neu zu bauen, die nicht klimaneutral sind und damit nicht dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 entsprechen. Heute errichtete Neubauten, die noch nicht klimaneutral sind, müssen innerhalb der nächsten 20 Jahre vorzeitig saniert bzw. nachgebessert werden.

Wir unterstützen daher die im Antrag geäußerte Forderung, in den Wohnraumförderprogrammen des Landes so schnell wie möglich einen energetischen Mindeststandard einzuführen, der mindestens dem eines Effizienzhauses 40 entspricht. Gerade bei öffentlich geförderten Wohnbauten

sollten es dringend vermieden werden, dass bereits in den ersten 20 Jahren nach der Fertigstellung kostenaufwändige Nachbesserungen erforderlich werden, um ein klimaneutrales Niveau zu erreichen. Hinzu kommt, dass durch eine hohe Energieeffizienz und daraus resultierende geringe Energieverbräuche die finanzielle Belastung der Bewohner durch steigende Energie- und CO₂-Preise deutlich abgemindert werden kann.

Energetische Standards für Sanierungen

Hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an energetische Sanierungen hat die Bundesregierung angekündigt, das Gebäudeenergiegesetz so zu ändern, dass auszutauschende Teile bei wesentlichen Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden einem Effizienzhaus 70-Standard entsprechen. Diese Maßnahme dürfte nach unserer Einschätzung nur eine geringe Verschärfung der derzeitigen Anforderungen darstellen und ist daher nicht geeignet, den Klimaschutz im Gebäudebestand nennenswert voranzubringen. Das gilt umso mehr, da es sich bei den zu verschärfenden Anforderungen um sogenannte „bedingte Anforderungen“ handelt, die nur dann greifen, wenn an einem Gebäude ohnehin Maßnahmen geplant sind. Diese angekündigte Verschärfung kann daher nicht zu der dringend benötigten Steigerung der Sanierungsrate beitragen.

Somit ist es aus unserer Sicht sinnvoll, wie im Antrag beschrieben, die Modernisierungsförderung des Landes auszuweiten und die Förderung der energetischen Sanierung aus Landesmitteln an verbindliche energetische Standards zu koppeln. Bei umfassenden Sanierungen sollte das Ziel eines Effizienzhauses 55 angestrebt werden. Bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle bietet sich eine Orientierung an den ambitionierten Bauteilanforderungen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) an. Hinsichtlich der Heizungstechnik sollten ausschließlich erneuerbare Wärmeerzeuger gefördert werden, da nach den Plänen der Bundesregierung ab 2025 ohnehin nur noch Heizungen eingebaut werden dürfen, die zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Eine mögliche Landesförderung von Heizungserneuerungen bei Bestandsgebäuden sollte Anforderungen stellen, die über diese zukünftige gesetzliche Mindestanforderung hinausgehen.

Um die Sanierungsrate der Bestandsgebäude in NRW nennenswert zu erhöhen sollten die Bemühungen des Bundes (z.B. über die Bundesförderung für effiziente Gebäude und den individuellen Sanierungsfahrplan) durch Kampagnen und Programme des Landes NRW unterstützt werden. Förderprogramme des Landes sollte auf die Förderung des Bundes abgestimmt und mit dieser kummulierbar sein. Wir unterstützen zudem die im Antrag genannte Forderung, auf Landesebene einen Mindestanteil erneuerbarer Energien bei der Erneuerung von Heizungsanlagen im Bestand vorzuschreiben. Dadurch kann bereits vor der o.g. Einführung der bundesweit geplanten EE-Quote von 65% ein nennenswerter Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen geleistet werden. Zudem kann dadurch verhindert werden, dass Gebäudeeigentümer bei der Heizungserneuerung weiterhin auf rein fossile Heizsysteme setzen und sich somit für weitere 15 bis 20 Jahre an einen nicht zukunftsfähigen Energieträger binden.

Jegliche Förderprogramme für das Bauwesen (z.B. auch die Städtebauförderung) sollten obligatorisch mit Vorgaben sowohl zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung ausgestattet werden, um der größten gesamtgesellschaftlichen Herausforderung der heutigen Zeit – dem Klimawandel – entschieden entgegenzutreten zu können. Sobald das Effizienzhaus 40 zum gesetzlichen

Mindeststandard geworden ist (vermutlich 2025), sollte sich die Förderung auf weitere Aspekte des nachhaltigen Bauens (z.B. Einsatz von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen) oder auf eine erhöhte Energiebereitstellung am Gebäude (Plusenergiegebäude) fokussieren.

Den Zielen entgegenwirkendes Verhalten sollte nicht nur beim Klimaschutz (wie z.B. beim CO₂-Preis), sondern auch bei der Klimaanpassung geahndet werden (z.B. erhöhte Abgaben für unnötige Versiegelungen) bzw. dienliches Verhalten sollte unterstützt und gefördert werden.

- III.2 *Es werden landesrechtliche Vorgaben für eine umfassende Solarpflicht sowie Dach- und Fassadenbegrünung gemacht, insbesondere werden kurzfristig bürokratische Hemmnisse wie die Abstandsregelungen für Solaranlagen abgeschafft.*

Solarpflicht

Die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen bedeutet, jegliche Flächen und Akteure für die Nutzung von erneuerbaren Energien zu aktivieren. Der Markt sowie die einzelnen Kommunen können diese Aufgabe offensichtlich nicht vollumfänglich wahrnehmen; daher bedarf es Vorgaben und Hilfestellungen der Landesregierung, welche die Nutzung von erneuerbaren Energien steuert und den Akteuren einen Anreiz sowie größtmögliche Rechtssicherheit bei der Umsetzung gibt (insb. wirtschaftliche Interessen bedienen), um die Daseinsvorsorge (Energieversorgung) für die Bevölkerung langfristig zu sichern. Eine international unabhängige Energieversorgung dient als krisensichere Basis für die Bevölkerung und für Unternehmen (wichtiger Standortfaktor).

Auf Bundesebene soll eine Solarpflicht für Neubauten kurzfristig eingeführt werden. Gemäß dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung soll die Solarnutzung bei gewerblichen Neubauten verpflichtend und bei privaten Neubauten zur Regel werden. Auch wenn die genaue Ausgestaltung noch nicht feststeht, ist dies sehr zu begrüßen.

Darüber hinaus wäre aus unserer Sicht auch eine Pflicht zur Solarnutzung bei umfassenden Dachsanierungen sehr sinnvoll. Immer dann, wenn die Dachhaut eines Gebäudes erneuert wird, muss das Dach nach den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes ohnehin gedämmt werden. Diesen Anlass könnte man mit einer Solarpflicht verknüpfen, da mit einem sanierten Dach und einer Erneuerung der Dacheindeckung bzw. -abdichtung wichtige Voraussetzungen für eine Solarnutzung gegeben sind.

Dach- und Fassadenbegrünungen

Die klimatischen Ausprägungen stellen sich auf lokaler Ebene höchst unterschiedlich dar, so dass selbst innerhalb von Stadtteilen deutliche Unterschiede vorgefunden werden können. Zugleich erreichen die meisten Begrünungsmaßnahmen erst eine messbare Wirkung, wenn sie im Zusammenspiel mit weiteren Begrünungsmaßnahmen stehen und dadurch eine entsprechend räumliche Größe aufweisen. In den urbanen Räumen fehlt jedoch der Platz, so dass Begrünungsmaßnahmen mit anderen Aspekten der Stadtentwicklung konkurrieren (z.B. Solaranlagen auf Dächern vs. Dachbegrünung; beides durch die Statik vieler Bestandsgebäude nicht möglich).

Inwiefern allgemeingültige Vorgaben zur Dach- und Fassadenbegrünung formuliert werden können oder überhaupt sinnvoll sind, lässt sich unsererseits nicht beantworten; jedoch stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit und der Gewichtung (erneuerbare Energie vs. Begrünung). Hier sind lokale Rahmenbedingungen ausschlaggebend, die bei der Formulierung von allgemeingültigen Vorgaben im Bauordnungsrecht beachtet werden müssen.

III.3 *Freiflächen zwischen Gebäuden werden weitgehend entsiegelt und begrünt, Stellplatzvorgaben verringert und Schottergärten nicht länger geduldet.*

Die hohe Versiegelung von urbanen Räumen ist vor allem auf die autogerechte Stadt im 20ten Jahrhundert zurückzuführen. Heute ersticken unsere Städte im motorisierten Individualverkehr und große Teile der Städte dienen als Parkplatz, obwohl häufig ein Wohnraumangel herrscht. Wie kann ein gesundheits- und klimaschädliches Auto wichtiger sein als dem Menschen ein warmes Zuhause zu bieten? Diese Flächen werden daher weit unterhalb ihres Wertes genutzt. Zukünftig wird ein verändertes Mobilitätsverhalten der städtischen Bevölkerung dazu führen, dass weniger Stellplätze gebraucht werden. Der Ausbau von Fuß- und Fahrradwegen sowie eine Stadt der kurzen Wege macht ein eigenes Auto überflüssig. Auch kann bereits heute die Anzahl an notwendigen Stellplätzen durch eine kommunale Stellplatzsatzung reduziert werden, allerdings muss jede Kommune eine Satzung erlassen. Durch die Verringerung von notwendigen Stellplätze auf Landesebene wäre vielen Kommunen geholfen. Jedoch sind auch hier lokale Rahmenbedingungen zu beachten, denn im ländlichen Raum wird das Auto nach wie vor einen hohen und notwendigen Stellenwert einnehmen.

Die freiwerdenden, versiegelten Flächen im urbanen Raum bieten großes Potenzial für Wohnraum, aber auch zur Begrünung und damit einer Verbesserung des Stadtklimas sowie des Erscheinungsbildes. Ein Verbot von Schottergärten führt im Hinblick auf den Klimawandel nicht zwangsläufig zur sinnvollen Gartengestaltung. Daher sind begrünungsfördernde Anreize sowie Einschränkungen (z.B. die Abwassergebühren oder Berechnung zur GRZ) durch „schädliches“ Verhalten zu befürworten. Beispielsweise kann ein Teil der Vegetation zur thermischen Verwertung im Nahwärmenetz genutzt werden; wer jedoch Schottergärten nutzt, kann so keine Vergünstigung bei der Wärmeversorgung erwarten und schon heute existieren zum Teil hohe Abwassergebühren für hochversiegelte Bereiche.

Das bayrische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Juli 2021 ein Schreiben verschickt, welches darauf hinweist, dass Schottergärten künftig als bauliche Anlagen zur Grundflächenzahlberechnung nach §19 Abs. 2 und 4 BauNVO gezählt werden müssen. Begründet wird dies, durch die meist sehr spärliche Bepflanzung, durch die versickerungsverhindernden Wurzelschutzfolien gegen Unkrautbewuchs und die aufheizende Wirkung der Schotterflächen. Diese Argumentation unterstützt auch das Öko-Zentrum NRW. Der Bund deutscher Landschaftsarchitekten weist jedoch darauf hin, dass es eine klare Abgrenzung zwischen Schottergärten und Steingärten sowie Schotterpflanzungen geben muss, denn letztere können im Hinblick auf den Klimawandel durchaus sinnvoll gestaltet werden.

III.4 *Für die Verwendung von recycelten Baustoffen und -materialien wird eine verbindliche und angemessen steigende Beimischungsquote vorgegeben und die entsprechenden Voraussetzungen für die Abfallwirtschaft geschaffen.*

In der Abfallwirtschaft steckt großes Potenzial Treibhausgasemissionen einzusparen, indem nicht immer wieder neue Materialien und Baustoffe energieintensiv geschaffen werden müssen. Bisher ist jedoch die Produktion neuer Materialien und Baustoffe günstiger als das recyceln von Produkten

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt es bereits Vorgaben, deren Einhaltung jedoch nicht ausreichend kontrolliert werden bzw. werden können (Herstellung in anderen Ländern mit niedrigen Umweltstandards). Daher wandert ein Teil unseres Mülls nach Asien, verschmutzt dort die Umwelt und wird dort zum Teil unter menschenunwürdigen Zuständen weiter recycelt. Ebenso verweist das Bauordnungsrecht (§ 3 Abs. 1 LBauO NRW) auf eine EU-Verordnung (305/2011), welche fordert, dass Bauwerke derart gestaltet und abgerissen werden, dass die Ressourcen (Baustoffe und Bauteile) nachhaltig genutzt werden können; also wiederverwendet oder recycelt.

Mehr Transparenz hinsichtlich Umweltauswirkungen durch die Herstellung von Baustoffen ist aus Sicht des Öko-Zentrums NRW notwendig und zu begrüßen. Eine Pflicht zur Ausweisung von entsprechenden Angaben zu den Baustoffen besteht im Gebäudebereich – im Gegensatz zu CO₂-Emissionen durch den berechneten Energiebedarf im Wärmeschutznachweis – bisher nicht.

Umweltwirkungen (wie Treibhauspotential) und Ressourcenverbrauch für die Herstellung von Baustoffen können durch Berechnungsverfahren wie Ökobilanzen ermittelt werden. Das Bundesbauministerium stellt dafür kostenfrei Kennwerte und ein Berechnungstool zur Verfügung (Datenbank Ökobaudat und Online-Tool eLCA). Aktuell sind über 1400 Datensätze für Bauprodukte (Baustoffe und technische Anlagen) abrufbar. Bei zivilen Bundesbaumaßnahmen mit Gebäudezertifizierung nach BNB sind Ökobilanzberechnungen seit etwa zehn Jahren zwingend durchzuführen. Bereits in der Planung können diese für Variantenvergleiche und Entscheidungen bei der Baustoffauswahl herangezogen werden.

Als „Graue Energie“ von Baustoffen werden i. Allg. die für die Herstellung eingesetzten nicht erneuerbaren Primärenergieträger bezeichnet. Auch dafür stehen mit der Datenbank und mit dem Berechnungstool Möglichkeiten für die Bewertung und den Vergleich von Baustoffen zur Verfügung. Der Verbrauch und die Verfügbarkeit von nicht fossilen Ressourcen wie Baustoffe kann über den Kennwert Abiotischer Ressourcenverbrauch bewertet werden. Entsprechende Angaben sind ebenfalls in der Datenbank Ökobaudat enthalten.

Eine Minimierung von Umweltwirkungen und Ressourcenverbrauch für Baustoffe kann besonders durch den Erhalt und die Weiternutzung von Gebäuden umgesetzt werden, weil dafür deutlich weniger Materialien neu hergestellt und transportiert werden müssen als bei Neubauten.

Das Schaffen der Voraussetzungen für die deutsche Abfallwirtschaft, dass diese wirtschaftlich arbeiten bzw. recyceln kann, und das bestehende Gesetze und Verordnungen eingehalten bzw. angewendet werden, ist damit dienlicher als Beimischungsquoten, welche bei wirtschaftlichem Anreiz von alleine durchgesetzt würden. Weiterhin greift eine Festlegung von Beimischungsquoten zur Steigerung der Verwendung von recycelten Baustoffen und -materialien aus Sicht des Öko-

Zentrums NRW zu kurz, da dies auch durch vorhandene Schadstoffe in Baustoffen eingeschränkt ist. Ziel muss sein, möglichst wenig Gebäude abzureißen und Materialien soweit möglich ohne Zerkleinerung / Verarbeitung wieder bei Baumaßnahmen einzusetzen. Für das (zukünftige) Recycling von Bauprodukten müssen Angaben zu den eingebauten Baustoffen bei Gebäuden vorliegen (z. B. Materialkataster) und in der Planung und Ausführung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden (sortenreine Trennbarkeit etc.). Hinsichtlich des Umgangs mit mineralischen Ersatzbaustoffen sind auch Regelungen auf Bundesebene zu berücksichtigen (Mantelverordnung / neue Ersatzbaustoffverordnung ab 01.08.2023).

- III.6 *Es wird eine Strategie für eine nachhaltige und klimaresiliente Waldwirtschaft in NRW entwickelt. Dabei wird auch sichergestellt, dass Holz und andere erneuerbare Baustoffe aus heimischen Beständen zukünftig für die NRW-Bauwirtschaft zur Verfügung stehen.*

Nordrhein-Westfalen besitzt große Vorkommen an Waldflächen, welche jedoch häufig aus nicht klimaresilienten Baumarten (z.B. Fichte) bestehen. Durch den Klimawandel und Schädlinge (z.B. Borkenkäfer) wird zurzeit übermäßig viel Holz geerntet, allerdings kann vieles davon aufgrund der Schäden nicht als Bauholz eingesetzt werden. Zudem bestehen langfristige Lieferverträge mit Unternehmen im Ausland oder die hier ansässigen Unternehmen sind mit der momentanen Auftragslage überlastet. Zukünftig wird jedoch weniger Holz zur Verfügung stehen, da die neuen, klimaresilienten Bäume erst noch gepflanzt werden müssen und nicht derart schnell wachsen wie beispielsweise die Fichten. Hier kann die Landesregierung ansetzen und Vorgaben entwickeln sowie informative und fördernde Angebote schaffen, um eine nachhaltige und resiliente Forstwirtschaft zu etablieren, die das Holz für heimische Bauprojekte bereitstellt. Zudem steigt der Anteil an Biomasse für die Wärmegewinnung, so dass der Bedarf an Holz zukünftig noch weiter steigen wird; vor allem wenn der Baustoff Holz zukünftig verstärkt eingesetzt wird.

Der verstärkte Einsatz von Holz bei Neubauten und Sanierungen ist aus Sicht des Öko-Zentrums NRW sinnvoll, weil dadurch CO₂-Emissionen aus Baustoffen im Vergleich zu anderen Baustoffen wie Beton reduziert werden können. Holz als Baustoff ist auch ein CO₂-Speicher, der bei langer Nutzung 100 oder mehr Jahre in Gebäuden verbleiben kann. Beispiele von bereits umgesetzten Holzbau-Projekten (siehe z. B. „Holzbaudatenbank“ von Wald und Holz NRW) sollten bei Bauherren und Planern noch stärker bekannt gemacht werden, um die Verbreitung zu fördern.

- III.7 *Die Förderquoten für die Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen mit Landesmitteln wird auf bis zu 100 Prozent angehoben und die Vorlage eines solchen Sanierungsfahrplans wird zur Voraussetzung für Landesförderungen im Bereich energetischer Sanierung und Wärmeversorgung von Gebäuden.*

Damit eine sinnvolle Modernisierung von Bestandsgebäuden erfolgt, können individuelle Sanierungsfahrpläne die potenziellen Lösungswege aufzeigen. Um auch finanziell eingeschränkten Personen die Teilhabe an sinnvollen Modernisierungen zu ermöglichen, ist die 100 prozentige Förderung zu begrüßen. Eine Verknüpfung mit Klimaschutzvorgaben, wie beispielsweise dem

energetischen Gebäudestandard, als Voraussetzung zu finanziellen Mitteln ist stringent und sinnvoll. Vor allem in Hinblick darauf, dass die Sanierungsrate von Gebäuden von derzeit ca. einem Prozent pro Jahr auf etwa 4 Prozent pro Jahr steigen muss, damit die Klimaneutralität bis 2045 erreicht werden kann.

- III.8 *Bis 2030 werden alle Gebäude des Landes energetisch saniert, um das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung erreichen zu können. Die Ausstattung mit Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dächern soll innerhalb weniger Jahre abgeschlossen sein.*

Als Vorbild nimmt die öffentliche Hand eine wichtige Rolle in der Stadtentwicklung ein und somit auch bei der Energiewende. Sie kann innovative Technologien erproben und andere Akteure motivieren an der Energiewende teilzunehmen. Zugleich kann die Landesregierung mit internen Verwaltungsvorschriften stärkere Vorgaben für öffentliche Gebäude erwirken als bei privaten Eigentümer:innen.

Aus den bereits genannten Gründen sollte die Landesregierung den zukünftigen gesetzlichen Mindeststandard eines Effizienzhauses/-gebäudes 40 möglichst bald und bereits deutlich vor 2025 zum verbindlichen Neubaustandard für alle eigenen Bauvorhaben machen. Sie würde damit nicht nur ihrer Vorbildfunktion Rechnung tragen, sondern eben auch kostenintensive spätere Nachbesserungen zur Klimaneutralität bei eigenen Liegenschaften vermeiden.

- III.9 *Die Kommunen werden zu einer verbindlichen kommunalen Wärmeplanung verpflichtet und der Konnexität entsprechend gefördert.*

Entwicklungskonzepte und Pläne haben sich in der raumplanerischen Anwendung und in den kommunalen Planungsabteilungen als Best-Practice etabliert. Die Städtebauförderung beinhaltet diese sogar als Voraussetzung für eine geordnete Stadtentwicklung. Im Kontext des Klimawandels ist es unerlässlich, auch die Energieversorgung über diese informellen Instrumente zu steuern. Darunter fällt auch die kommunale Wärmeplanung, die in Baden-Württemberg bereits verpflichtend im landeseigenen Klimaschutzgesetz geschrieben steht und in Bayern stark finanziell unterstützt wird. Weiterführend muss die Energieversorgung (Wärme und Strom) als integraler Bestandteil von Entwicklungskonzepten mitgedacht werden, um Synergien zu nutzen, Konflikten vorzubeugen und eine zielführende Entwicklung zu fördern. Eine Energiewende im Bauwesen mit dem Ziel der Klimaneutralität wird im anvisierten Zeitraum nicht ohne kommunale Energieplanung möglich sein, welche aufgrund von geplünderten Haushaltskassen mit hohen finanziellen Förderungen versehen sein muss.

- III.10 *Den Kommunen werden umfangreiche Investitionsmittel für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude zur Verfügung gestellt und diese an die Umsetzung höchster energetischer Standards gekoppelt. Außerdem wird in der NKF-Rahmentabelle Holz anderen Baustoffen angeglichen.*

Deshäufiger wurden bereits finanzielle Förderungen in dieser Stellungnahme angesprochen. Die kommunale Haushaltslage alleine wird nicht ausreichen, um die gewaltigen Herausforderungen zu lösen und neben einer klimaneutralen Landesverwaltung auch eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu etablieren. Im Hinblick auf die Ampel-Koalition der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass auch die Bundesmittel für den Klimaschutz aufgestockt werden. Als weiteres Glied zwischen Bund und Kommunen ist die Landesregierung gefragt, ihre Kommunen bestmöglich mit finanziellen Mitteln sowie - noch bedeutender - mit Kompetenzen zu unterstützen (Fachkräftemangel).

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Rauschen

Geschäftsführender Gesellschafter